



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. März 2020

Seite 1 von 3

An die Kreise und kreisfreien Städte
- als örtliche Träger der Sozialhilfe -

Aktenzeichen V A 4 – 6225
bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Rheinland
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- als überörtlicher Träger der Sozialhilfe -

RA Stolle
Telefon 0211 855-3322
Telefax 0211 855-3732
Marcel.Stolle@mags.nrw.de

Nachrichtlich:

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

ausschließlich per E-Mail

**Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII - Grundsicherung im
Alter und bei Erwerbsminderung**

Prüfung von Leistungsvoraussetzungen in der Grundsicherung im Alter
und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie nehmen die Aufgaben zur Durchführung des 4. Kapitels SGB XII wahr.
Der durch sie betreute leistungsberechtigte Personenkreis gehört zu dem
risikobetroffenen Personenkreis des neuartigen Coronavirus (SARS-
CoV-2). Diesen gilt es unbedingt zu schützen. Andererseits gehören aber
auch Sie als Träger der Sozialhilfe zu der aufrechtzuerhaltenden Infra-
struktur.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Das MAGS NRW legt für die Leistungsgewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII aufgrund der derzeitigen Situation für NRW Folgendes fest:

Antragsstellungen sollen derzeit niedrigschwellig ermöglicht werden. Dies bedeutet, dass Anträge auf Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII oder deren Weiterbewilligungen derzeit nicht abgelehnt oder versagt werden sollen, sofern die entsprechenden Nachweise noch nicht vorliegen.

Grundsicherungsleistungen erfordern gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB XII einen Antrag. Dieser ist jedoch an keine Form gebunden und soll niederschwellig ermöglicht werden.

Die Bewilligung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ist dabei grundsätzlich an die Prüfung der Voraussetzungen der §§ 41 ff. SGB XII und infolgedessen von der Einreichung von Unterlagen und Nachweisen im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I abhängig. Fehlende Mitwirkungspflichten haben grundsätzlich nach vorheriger schriftlicher Belehrung bis zur ihrer Nachholung die Einstellung oder die Versagung der Leistungen zur Folge (vgl. § 66 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB I).

Wenn dem risikobetroffenen Personenkreis in Anbetracht der derzeitigen Situation nicht zugemutet werden kann, Unterlagen und Nachweise zu beschaffen und diese vor Ort bei den Trägern der Sozialhilfe einzureichen, gilt es sicherzustellen, dass die leistungsberechtigten Personen in der derzeitigen Situation aufgrund von ihnen nicht zu vertretenden Gründen höherer Gewalt auf keinen Fall Leistungsverschlechterungen oder -verzögerungen hinnehmen müssen.

Persönliche Vorsprachen / Vor-Ort Termine sollen daher, wenn möglich, vermieden und vorrangig fernmündlich durchgeführt werden. In diesem Zuge ist die Einreichung von Nachweisen nicht immer zeitnah möglich. Gestellte Anträge, in denen nicht alle Nachweise vorliegen, eine Leistungsberechtigung jedoch auf Grundlage der geltend gemachten Angaben innerhalb des Antrages bejaht werden kann, sind daher gemäß § 44a°SGB XII vorläufig zu entscheiden und sollen auf Grundlage der im (auch im fernmündlich oder per E-Mail übermittelten) Antrag enthaltenen Angaben bis zur Nachholung der Mitwirkungspflichten der Antragsteller, längstens für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten (§ 44°Absatz 3 Satz 2 SGB XII) beschieden werden. Weiterbewilligungen sind vorläufig – bis zur Nachholung der Mitwirkungspflichten, längstens bis zu sechs Monaten – ausnahmsweise nach Aktenlage zu entscheiden.

Das Verfahren gilt sowohl für Neuanträge als auch Weiterbewilligungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

Diese Weisung gilt bis einschließlich 19. April 2020 für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Leistungsbewilligungen.

Für die anderen existenzsichernden Leistungen bzw. für andere Hilffear-ten der Sozialhilfe hat das Land aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung keine Weisungsbefugnis. Zudem sind diese Leistungen auch nicht antragsabhängig (hier gilt der Kenntnisgrundsatz). Es wird empfohlen, für diese Leistungen bis auf Weiteres sinngemäß ebenso zu verfahren.

Dieses dient dem Schutz der Leistungsberechtigten und der Bediensteten gleichermaßen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Peters